

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

Karlstraße 14-16 51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt Zimmer-Nr.: OG 2-218 Mein Zeichen: 61/1 Tel.: 02261/88-6105 Fax: 02261/792-6105

bauleitplanung@obk.de www.obk.de Steuer-Nr. 212/5804/0178 USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 15.07.2024

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Gummersbach

Bauleitplanung der Stadt Gummersbach

Bebauungsplan Nr. 281 "Gummersbach – Steinenbrück" 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Gummersbach mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 281 "Gummersbach-Steinenbrück" dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Gummersbach – Marienheide" vom 24.10.2016.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Gehölzentfernungen dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit europäischer Vogelarten, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden. Sollten im Plangebiet Gebäude zurückgebaut werden, sind diese vor Abbruch auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen.

Sollten bei der Untersuchung entsprechende Hinweise gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Umweltamt

67/12 - Gewässerschutz - Frau Kallwitz (Tel. 6741)

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine Bedenken, da sich das Vorhaben nicht im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet oder in Gewässernähe befindet.

67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. 6753)

Seitens der UWB bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn das anfallende Ab- uns Niederschlagswasser in die kommunale Mischwasserkanalisation aufgenommen wird.

67/23 - Bodenschutz und Altlasten - Frau Fabritius (Tel. 6731)

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Für das im Nordwesten des Plangebietes angrenzende Flurstück 978 liegt eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des OBK vor. Es handelt sich um eine Altablagerung von Erdaushub mit erhöhten Arsengehalten. Die Fläche wurde teilweise saniert. Im westlichen Bereich des Flurstückes, also unmittelbar angrenzend an das Plangebiet der 1. Änderung, wurden die belasteten Erdmassen lediglich durch den Auftrag von Oberboden in einer Mächtigkeit von 40 cm gesichert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das leicht belastete Bodenmaterial auch auf das Flurstück 798 erstreckt. Nach einer Luftbildrecherche ist dies sogar wahrscheinlich.

→ Die vorliegenden Erkenntnisse sind in die Plan- und Textunterlagen einzuarbeiten. Es ist klarzustellen, wie mit dem Bereich angrenzend an die Fläche für die die Eintragung vorliegt genau umzugehen ist.

Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass die Fläche im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegt.

67/21 - Immissionsschutz - Herr Rumpel (Tel. -6720)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet (WA): min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Polizei NRW, Direktion Verkehr

Gegen den beantragten B-Plan Nr. 281 "Gummersbach – Steinenbrück" 1. Änderung bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht **keine** Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schmidt)